

SPD demokratischer pressediens

P/XXXII/127
7. Juli 1977

Elterliche Sorge - kirchliche Sorge ?

Offene Inkonsistenz beim Zentralkomitee der deutschen
Katholiken

Von Dr. Hans-Jochen Vogel MdB
Bundesjustizminister und Mitglied des SPD-Präsidiums

Seite 1 und 2 / 73 Zeilen

Für einen Europäischen Datenschutz

EG trägt besondere Verantwortung für die Rechte der Bürger

Von Dr. Alfons Bayerl MdB
Mitglied des Europäischen Parlaments und des Vorstands der
SPD-Bundestagsfraktion

Seite 3 und 4 / 52 Zeilen

Die Pflicht der Länder

Der Bundesrat darf nicht als Oppositionsinstrument mißbraucht
werden

Seite 5 und 6 / 51 Zeilen

Elterliche Sorge - kirchliche Sorge ?

Offene Inkonsequenz beim Zentralkomitee der deutschen Katholiken

Von Dr. Hans-Jochen Vogel MdB

Bundesjustizminister und Mitglied des SPD-Präsidiums

Sozialdemokraten bekennen sich zum Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen. Als Bekenner des Pluralismus begrüßen wir es, wenn die Kirchen, aber auch den Kirchen nahestehende Verbände zu den ihr Selbstverständnis oder ihre Tätigkeit berührenden allgemeinpolitischen Fragen Stellung nehmen. Jedes sinnvolle Verständnis des Pluralismus fordert aber zugleich, daß der Öffentlichkeitsauftrag verantwortlich und verantwortungsbewußt wahrgenommen wird. Fairneß und die eigene Glaubwürdigkeit verlangen, daß dabei nicht mit Verdächtigungen und Unterstellungen gearbeitet wird.

Es wirkte peinlich, daß das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Katholische Büro in ihren Stellungnahmen zur Reform des § 218 StGB und des Ehe- und Familienrechts ihre im Grunde den gesamten parlamentarischen Raum betreffende Kritik immer ausschließlicher auf die Koalition gerichtet haben. Nicht anders verhält sich das Zentralkomitee der deutschen Katholiken jetzt, wenn es den Entwurf zum Recht der elterlichen Sorge massiv kritisiert und dabei verschweigt, daß maßgebliche Vertreter der Opposition zu den wesentlichsten Punkten dieses Gesetzentwurfes eine durchaus mit den Regierungsparteien übereinstimmende Meinung geäußert haben.

Fairneß und politische Glaubwürdigkeit setzen voraus, daß man auch nur den Schein einer Inkonsequenz oder gar des Opportunismus meidet. Dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken ist das bei seiner letzten Stellungnahme zum Recht der elterlichen Sorge wiederum mißlungen. Schade - denn man möchte wünschen, daß diese Stimme aus dem katholischen Bereich in einer Zeit des geschärften Grundwerbewußtseins Gewicht behält.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken unterstellt der Koalition eine Tendenz zur Fremdbestimmung der Eltern-Kind-Beziehungen durch außerfamiliäre Institutionen. Einem Entwurf, dem es um nichts anderes als um das Wohl des Kindes geht - übrigens ein Begriff, der seit eh und je in unserem bürgerlichen Recht heimisch ist - wird nachgesagt, er betreibe die Entmündigung der Eltern im Verhältnis zu ihren Kindern und beeinträchtige damit das Wohl der Kinder entscheidend. Wo der Entwurf sich darum bemüht, für das Wohl und Wehe der Kinder entscheidende Fragen einer gerechten und sachangemessenen Lösung zuzuführen, spricht das Zentralkomitee der deutschen Katholiken davon, daß Spannungen in die Familie hineingetragen und die Familiengemeinschaft durch die Überbetonung der Individualansprüche ihrer Glieder entscheidend geschwächt würden.

Den Hauptansatzpunkt für diese Fundamentalkritik sieht die Stellungnahme des Zentralkomitees der deutschen Katholiken in § 1626 Absatz 2 des Entwurfs.

der davon ausgeht, daß dem Willen des heranwachsenden Kindes entsprechend seinem Lebensalter und seinem Entwicklungsstand im gebotenen Maße Rechnung getragen wird; Maßnahmen, die die Ausbildung oder den Beruf des Kindes betreffen, sollen seiner Begabung und Neigung entsprechen; bei Meinungsverschiedenheiten - dies offenbar ist das rote Tuch für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken - soll der Rat eines Berufs- und Bildungsberaters eingeholt werden. Ist eine solche Regelung im Grunde nicht vielmehr eine Selbstverständlichkeit? Ist die Berufswahl in einer immer komplexer werdenden Arbeitswelt nicht eine der wichtigsten, schwierigsten und folgenreichsten Entscheidungen überhaupt?

Undenkbar, daß man das beim Zentralkomitee der deutschen Katholiken nicht ebenfalls sieht. Für Katholiken kann allenfalls die Entscheidung über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft wichtiger sein. Verblüffenderweise hat man aber noch nie aus dem katholischen Raum die Forderung gehört, das Gesetz über die religiöse Kindererziehung aus dem Jahre 1921, das auf einem Teilgebiet der kindlichen Lebensführung viel weiter geht als der jetzt vorliegende Entwurf des elterlichen Sorgerechts, müsse als familien- und kinderfeindlich wieder aufgehoben werden. Dieses Gesetz räumt dem Kind vom 14. Lebensjahr an die völlig freie Entscheidung über seine Religionszugehörigkeit ein. Es ist doch einfach unerfindlich, weshalb ein Kind, das über seine Religionszugehörigkeit ohne jede Mitwirkung der Eltern befinden kann, hinsichtlich seines Berufes noch nicht einmal ein Mitspracherecht haben sollte.

Man kann sich eigentlich nur drei Gründe für diesen unaufgeklärten Widerspruch des Zentralkomitees vorstellen: Opportunismus, bewußte Inkonsequenz oder einfach ein schlechtes Gedächtnis. Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung geht auf einen Antrag des Zentrumsabgeordneten Marx zurück. Der Grundgedanke des Entwurfs, die Festsetzung der Religionsmündigkeit auf 14 Jahre, wurde vor allem vom Zentrum unterstützt, und von der kirchlichen Seite war ein Widerspruch schon damals nicht vernehmbar. Vielleicht versprach man sich vom schulischen Religionsunterricht einen wohltätigen Einfluß auf die Kinder, deren Eltern gleichgültig oder irreligiös geworden waren?

Gilt diese Überlegung fort, so müßte man beinahe von Opportunismus sprechen. Ich will das nicht. Im jetzigen Stand der Diskussion muß man aber, so glaube ich, dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken nicht mehr nur ein schlechtes Gedächtnis, sondern offene Inkonsequenz vorhalten.

(-/6.7.1977/v0-he/ca)

+ + +

Für einen europäischen Datenschutz

EG trägt besondere Verantwortung für die Rechte der Bürger

Von Dr. Alfons Bayerl MdB

Mitglied des Europäischen Parlaments und des Vorstands der SPD-Bundestagsfraktion

Im Rahmen seiner kürzlich beendeten Straßburger Sitzungswoche hat das Europäische Parlament einen Unterausschuß für Fragen des Datenschutzes in seinem Rechtsausschuß geschaffen. Damit sollen die vor einiger Zeit begonnenen Arbeiten vor Jahresende zu befriedigenden Ergebnissen geführt werden.

Nach Jahren bedenkenfreier Aufgeschlossenheit für den Ausbau der Datenschutzverarbeitung in allen öffentlichen und privat wirtschaftlichen Bereichen einerseits und erheblicher Vorbehalte gegenüber dem umfassenden Zugriff gerade der elektronischen Datenverarbeitung auf die Privatsphäre des Bürgers andererseits gibt es gewisse Erfahrungen mit den praktischen, rechtlichen, technologischen und wirtschaftlichen Problemen des Datenschutzes.

Über Datenschutz ist häufig und ausgiebig genug debattiert und geschrieben worden. Einige Staaten innerhalb und außerhalb der Europäischen Gemeinschaft haben eindrucksvolle Gesetze erlassen oder Gesetzgebungsvorbereitungen getroffen. Ungelöst bleiben bisher die Internationalen Aspekte des Datenschutzes. Seit der Datenfluß über die Grenzen nicht nur der Staaten, sondern - dank der kommerziellen Nutzung von Satelliten - auch zwischen Kontinenten zur Alltäglichkeit geworden ist, kommt die Europäische Gemeinschaft nicht mehr umhin, den Standard des Datenschutzes in allen Mitgliedstaaten auf das Niveau des Bestgeschützten anzuheben und darauf hinzuwirken, daß alle industriealliierten Staaten gleiche legislatorische und administrative Anstrengungen unternehmen und internationalen Konventionen beitreten.

Auf diesem Wege sind noch erhebliche Widerstände zu überwinden, wie sie sich schon bei allen nationalen Gesetzgebungsverfahren gezeigt haben. Die Beratungen im Europäischen Parlament geben uns aber auch Gelegenheit, Lehren aus der Gesetzgebung und der Anwendungspraxis der einzelnen Staaten zu be-

rücksichtigen. So sollte der Datenschutz sich weniger an der Privatsphäre der Bürger oder am Begriff der personenbezogenen Daten orientieren, sondern vielmehr am Verwendungszusammenhang der einzelnen Angaben ausgerichtet werden. Wir sollten dabei nicht so sehr von dem Prinzip der blossen Überwachung, sondern von demjenigen der Zulassung von Wiedergabe und Verarbeitung von Daten ausgehen.

Der Datenschutz muß dem Bürger zugute kommen. Der europäische Gesetzgeber sollte sich daher gleichermaßen an die privatwirtschaftlichen wie an die öffentlichen Verwaltungen wenden. Er sollte nicht so sehr die juristischen, sondern die natürlichen Personen, also den Bürger, schützen. Schon die Richtlinien auf Gemeinschaftsebene sollten so klar und einfach formuliert sein, daß sie auch dem Laien leicht verständlich sind; dabei könnten Schweden und Frankreich gute Beispiele liefern.

Auf Dauer kann nicht befriedigen, daß die zu kontrollierenden Behörden und Unternehmen den Datenschutzbeauftragten für ihren Bereich selbst anstellen; dies kann zu leicht zu Konfliktslagen führen, welche durch Fremdkontrolle eher vermieden werden können.

Die Europäische Gemeinschaft und insbesondere das Europäische Parlament steht bei der Entwicklung einer gemeinsamen Politik zum Schutz des Bürgers vor dem Mißbrauch der Wiedergabe und Verarbeitung von Daten nicht allein; sie kann sich auch auf die Vorarbeiten des Europarats und der weltweiten Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) stützen. Diese Möglichkeiten gilt es intensiv zu nutzen.

Das Europäische Parlament trägt - gerade im Vorfeld der allgemeinen und unmittelbaren europäischen Volkswahlen und angesichts der politischen Zielsetzung des europäischen Einigungswerkes - auch im Bereich des Datenschutzes eine besondere Verantwortung für die Verwirklichung und Wahrung der Grundrechte des Bürgers in einer hochtechnisierten Welt. (-/7.7.1977/kr/hgs)

+ + +

Die Pflicht der Länder -----

Der Bundesrat darf nicht als Oppositionsinstrument mißbraucht werden

Mit jedem neuen Ruf, der Vorsitzende der FDP, Hans-Dietrich Genscher, habe den Niedersachsen-Beschluß "erpresst", mit dem das Kabinett Albrecht dem Spargesetz für das Gesundheitswesen im Bundesrat zugestimmt hat, wiederholt Franz Josef Strauß und läßt er wiederholen: Die Bestätigung, daß er eine Entscheidung aus parteipolitischem Interesse und nicht aus dem Sach-Interesse der Länder verlangt hat. Mit dieser Einstellung zerstört er die Legitimität des Bundesrates. Diese Tatsache muß festgehalten werden, denn sie ist von grundsätzlicher Bedeutung und nicht nur heute wichtig.

Der Bundesrat ist keine zweite Kammer. Das haben auch prominente Angehörige der CDU und der CSU bei ihnen passender Gelegenheit unzweideutig festgestellt. Aber ein Politiker wie Strauß hält den Zweck seines Tuns jeweils für wichtiger als das Mittel, mit dem er sich durchzusetzen versucht. Die Verantwortlichen in den Unions-Parteien, das ist dringend zu wünschen, sollten das sehen, bevor es zu spät ist. Schließlich hat Strauß in der unvergessenen "Spiegel"-Aktion unmittelbar bezeugt, wie er denkt und handelt, wenn er glaubt, er habe nun die Möglichkeit oder gar die Macht. Und er handelte nicht nur dort so.

Der Bundesrat ist dann aber auch durch den Niedersachsen-Chef Albrecht mindestens in ein falsches Licht geraten. "Hätte ich das nicht gemacht", so soll er seine Haltung verteidigt haben, "dann wäre die Koalition geplatzt". Ihm aber konnte es in erster Linie nur um die Interessen des Landes Niedersachsen gehen und um die Koalition nur insoweit, als sie nach Albrechts Überzeugung die Garantie für die Wahrnehmung dieser Interessen bietet. Zum Unterschied von Ernst Albrecht hat der Saarländer Ministerpräsident Röder der sich längere

Zeit vorher geäußert hatte, diesen wichtigen und allein korrekten Unterschied sorgfältig beachtet.

Nun aber zetern die einen und frohlocken die anderen, daß es gelungen sei, eine Koalition zu erhalten. Sie sollten sich in den begonnenen Sommerwochen darauf besinnen, daß es gelungen sein müßte, in einer Entscheidung des Bundesrates sachliche Gesichtspunkte parteipolitischen voranzustellen.

Erst seit die Unions-Parteien in die Opposition geschickt wurden, ist von der CDU und vor allem der CSU her zunehmend häufig und immer dreister der Versuch unternommen worden, den Bundesrat als Instrument der Opposition zu mißbrauchen. Es gibt eine lange Reihe von Äußerungen, etwa auch des Kieler Ministerpräsidenten Stoltenberg, in denen nicht die Spur eines Respektes vor den im Grundgesetz festgelegten Aufgaben, Chancen und Grenzen des Bundesrates und seiner Mitwirkung bei der Gesetzgebung zu erkennen ist.

Es ist hoch an der Zeit, daß verantwortungsbewußte Politiker in allen Parteien und wenn nicht anders, dann auch Wissenschaftler - und Rechtsgelehrte vor allem - mit Erfolg dahin wirken, daß die Grenzen wieder erkennbar genau gezogen werden.

Aber auch die Landespolitiker hüben und drüben sollten darauf bedacht sein, daß ihre Landesregierungen nicht der Partei, sondern dem Lande verpflichtet sind, für das sie die politische Verantwortung übernommen haben, wenn sie im Bundesrat entscheiden. Unschwer sind aus den jüngeren Vorgängen Differenzen deutlich zu machen, die für die Länder keinesfalls gleichartig sind und die deshalb unterschiedliche Entscheidungen rechtfertigen und oft verlangen. Das gilt nicht nur für die Diskussionen um die Steuerverteilung. Die Kontrolle der eigenen Landesregierung ist deshalb gerade auch für die Parteifreunde der Regierenden wichtigste Pflicht, wenn sie die Interessen des Landes und seiner Bürger wahrnehmen wollen.

Fritz Sänger
(-/7.7.1977/ks/lo)

+ + +